



SATZUNG

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Cat Friends of Germany e.V." kurz: CFG e.V.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz ist Niedernhausen, dieser ist auch Gerichtsstand. Der Geschäftsbereich ist International. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein " CFG e.V. " vereint Züchter, Halter und Freunde aller Katzenarten in Deutschland und vertritt deren Interessen mit dem Ziel der Förderung der Reinzucht und der Haltung der Katze als Heimtier. Das Hobby sollte bei der Zucht grundsätzlich im Vordergrund stehen.
- (2) Der Verein veranstaltet Katzensausstellungen nach den Regeln der TICA Inc. und trägt die dafür notwendigen Kosten zum Beispiel für Flug, Logis, Verpflegung und Honorar der dafür eingeladenen Richter.
- (3) Als Ziel hat sich der Verein außerdem gesetzt, den Austausch unter den Züchtern und Liebhabern zu fördern und die Mitglieder bei der Vermittlung ihrer Tiere zu unterstützen. Zur Erreichung der Vereinsziele hat sich der Verein der TICA Inc. angeschlossen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Aufwendersersatz und angemessene Vergütungen (im Rahmen der Ehrenamtschale) können nach den gesetzlichen Regeln, durch Beschluss des Vorstandes, durch den Verein geleistet werden. Reisekostenabrechnungen haben sich an der Bundesreisekostenregelung zu orientieren.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) ordentliche Familienmitglieder
 - c) passive Mitglieder/Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied werden kann jeder Volljährige. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie sind bis zur Volljährigkeit nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die gewerbsmäßigen Handel mit Katzen betreiben oder Tiere zu Versuchszwecken weitergeben. Familienmitglieder können solche Personen werden, die in einer häuslichen oder ehelichen Gemeinschaft mit dem ordentlichen Mitglied leben oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis. Grades zu einem ordentlichen Mitglied stehen.
- (3) Passive Mitglieder sind ausschließlich Fördermitglieder. Sie können keine Dienstleistung des Vereins in Anspruch nehmen und sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen welche sich in außergewöhnlichem Maße für die Belange des Vereins sowie der Katzen eingesetzt haben. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenmitglied ist daraufhin vom Jahresbeitrag befreit.
- (5)



- (6) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift und des Geburtstages, er ist eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle des Antrages eines Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter ebenfalls zu unterschreiben. Mit der Antragstellung werden Satzung und Richtlinien sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkannt. Die Mitgliedschaft entsteht nach Annahmeerklärung durch den Vorstand, durch Übersendung des Mitgliedsausweises und nach Zahlung der Aufnahmegebühr, sowie des ersten Mitgliedsbeitrages; sie ist nicht übertragbar und kann nicht einem anderen zur Ausübung überlassen werden.
- (7) Die Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod.
 - b) Durch Austritt, der dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Der Austritt kann nur drei Monate zu Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
 - c) Durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss muss erfolgen:
- a) Bei Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.
 - b) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die geeignet ist, dem Ansehen des Vereins zu schaden.
 - c) Bei Ausstellung kranker Tiere, sofern der Aussteller von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.
 - d) Bei Verfehlungen in der Tierhaltung (Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes und der Zucht- und Haltungsrichtlinien des Vereins).
 - e) Bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen sowie wissentlich falsch gemachten Angaben in der Wurfmeldung.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
- a) Bei Verstößen gegen die Satzung oder sonstige von der Mitgliederversammlung oder den Vereinsorganen beschlossenen Bestimmungen oder Anordnungen.
 - b) Bei einem innerhalb und außerhalb des Vereins vorgenommenen schädigenden Verhalten.
 - c) Bei Störungen des Vereinsfriedens.
 - d) Bei öffentlicher und böswillig abwertender Kritik an einem Richter.
 - e) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen weisungsbefugter Mitglieder des Vereins.
 - f) Wenn ein Mitglied trotz zweiter Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Im Falle eines Zahlungsrückstandes ist das Mitglied zur Zahlung binnen 4 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Mahnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse. In dieser ersten Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieser Frist ein Säumniszuschlag von 5,00€ zzgl. Auslagen zu zahlen ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes



- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge.
- (5) Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, kann in dringenden Fällen mit sofortiger Wirkung das Ruhen der Mitgliederrechte anordnen, so insbesondere durch das Verbot der Teilnahme an Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins, falls gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren beantragt oder eingeleitet ist oder falls die Interessen des Vereins diese Maßnahmen erfordern. Diese Anordnung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie ist mindestens insoweit zu begründen, dass aus der Begründung die maßgeblichen Verfehlungen oder die entsprechenden Satzungsbestimmungen zu ersehen sind, auf die sich die Entscheidung gründet.
- (6) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes aufgrund des vorhergegangenen Absatzes hat das betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde. Diese muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen seit dem Tage des Zuganges des angefochtenen Beschlusses oder der angefochtenen Entscheidung beim Verwaltungsausschuss des Vereins eingehen und begründet werden. Gegen die Entscheidung zur Beschwerde steht dem Mitglied kein weiteres Beschwerderecht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern auskunftspflichtig, weiterhin ist er verpflichtet, den Verein betreffende Informationen zu übermitteln.
- (2) Mit Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:
 - a) die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und alle Bestimmungen des Vereins und Beschlüsse seiner zuständigen Organe einzuhalten,
 - b) die Zucht und Haltung von Katzen ernsthaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Zucht- und Handlungsrichtlinien des Vereins zu betreiben. Die Tiere sind gewissenhaft zu pflegen und frei von Krankheiten zu halten,
 - c) den Vorstand des Vereins von Krankheiten ansteckender Natur umgehend schriftlich zu unterrichten,
 - d) ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber stets pünktlich nachzukommen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Aufnahmegebühr und Beitrag, die im Voraus bis zum 31.01. jeden Jahres zu entrichten sind, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gebühren für sonstige Dienstleistungen, Standgeld usw. bestimmt der Vorstand in Form einer Gebührenordnung. Die ordentlichen Mitglieder haben die Beträge im Voraus auf das Bankkonto des Vereins zu entrichten. Die von der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand festgesetzten Gebühren sind verbindlich.

§ 7 Organisation

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Verwaltungsausschuss,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) der erweiterte Vorstand.
- (2) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und dem Sekretär.



- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des S 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten). Jeder vertritt einzeln (§26BGB). Im Innenverhältnis darf dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Eines Nachweises der Verhinderung im Einzelfall bedarf es nicht.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2.2 BGB), dass für Verpflichtungen von mehr als 2.500 Euro die Zustimmung des kompletten Vorstandes erforderlich ist. Rechtsgeschäfte, die im Einzelnen 25.000 Euro übersteigen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (6) Der 1. Vorsitzende wird in einem ersten Wahlgang mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Die drei anderen Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (7) Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Vereins unterliegt der Aufsicht und Prüfung des Vorstandes, dieser beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, solche selbst einzuberufen und in die gesamte Geschäftsführung, einschl. des Schriftwechsels, Einblick zu nehmen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, falls durch den Ausfall eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder Verwaltungsausschussmitgliedes für die ordnungsgemäße Führung des Vereins Gefahr besteht, dessen Posten bis zur Wahl der nächsten Mitgliederversammlung provisorisch besetzen zu lassen.
- (8) In allen Fällen muss bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der neue Vorstand durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Der 1. Vorsitzende ist berufen, die satzungsgemäße Verwaltung und die satzungsgemäße Tätigkeit der Organe des Vereins zu kontrollieren.
- (10) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses. Dem erweiterten Vorstand obliegen die Entscheidungen in den nach dieser Satzung bestimmten Fällen. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Der Verwaltungsausschuss besteht aus mindestens 1, maximal 4 Mitgliedern, die aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sind. Sollte ein Mitglied ausfallen werden dem Verwaltungsausschuss Ersatzmitglieder durch den Vorstand vorgeschlagen. Aus diesen wählt der Verwaltungsausschuss sein neues Mitglied. Der Verwaltungsausschuss ist die ständige Vertretung der Mitglieder zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Insbesondere sind ihm vorbehalten:
 - a) Mitwirkung bei allen wichtigen Beschlüssen nach den vom Vorstand gestellten Anträgen, sofern sie entsprechend der Satzung zustimmungspflichtig sind;
 - b) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und den Mitgliedern.
 - c) Entgegennahme etwaiger gegen die Beschlüsse oder gegen die Geschäftsführung vorgebrachter Beschwerden und Erledigung derselben durch Verhandlung mit dem Vorstand.



d) Einberufung einer nicht turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

- (12) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre im 2. Quartal des Jahres abgehalten. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt wird.
- (13) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zu behandeln:
- a) Bericht über die Geschäftsjahre;
 - b) Bericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Satzungsänderungsanträge;
 - e) Sonstige Anträge;
 - f) alle vier Jahre Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, alle vier Jahre Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Kassenprüfer.
- (14) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher auf der Vereinshomepage angekündigt werden.
- (15) Der Ort des Zusammentritts wird durch den Vorstand bestimmt.
- (16) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen Beschlussfähig. Sämtliche Abstimmungen, sofern in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur für die Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (17) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer und einen Wahlleiter. Der Schriftführer hat Protokoll über die Verhandlungen und Abstimmungen zu führen. Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Liste der Anwesenden nebst ihrer Stimmberechtigung und die Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es auf Anfrage schriftlich allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- (18) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung sind zulässig und müssen behandelt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dem zustimmen.
- (19) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn der 20. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.



§ 9

- (1) Vorstand ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen.
Diese Satzung wurde am 15.12.2018 als Neufassung beschlossen.